



Überall für alle

SPITEX
Embrachertal

Statuten des Vereins Spitex Embrachertal



vom 23. Oktober 2000

überarbeitet und ergänzt durch die Generalversammlungen
vom 17. Mai 2010/23. Mai 2011
22. Mai 2017, 15. April 2025

Spitex-Verein Embrachertal

Art. 1.	Name + Sitz	3
Art. 2.	Zweck	3
Art. 3.	Einzugsgebiet	3
Art. 4.	Mitglieder	3
Art. 5.	Mitgliedschaft	3
Art. 6.	Organe	4
Art. 7.	Generalversammlung	4
Art. 7.1.	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	4
Art. 7.2.	Aufgaben der Generalversammlung	4
Art. 7.3.	Stimmengewicht und Beschlussfassung.....	4
Art. 8.	Vorstand	4
Art. 8.1.	Zusammensetzung und Stimmrecht	4
Art. 8.2.	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	5
Art. 8.3.	Beschlussfassung und Stimmengewicht.....	5
Art. 8.4.	Amtsdauer	5
Art. 8.5.	Sitzungen und Delegationen	5
Art. 9.	Revisionsstelle	5
Art. 10.	Finanzierung und Finanzrichtlinien.....	6
Art. 10.1.	Mittel zur Finanzierung der Dienstleistungen	6
Art. 10.2.	Leistungsvereinbarung	6
Art. 10.3.	Entschädigung des Vorstands.....	6
Art. 10.4.	Ausgabenkompetenz.....	6
Art. 11.	Haftung.....	6
Art. 12.	Unterschriftsberechtigung	6
Art. 13.	Vereinsjahr	6
Art. 14.	Auflösung des Vereins	6
Art. 15.	Ergänzendes Recht	6
Art. 16.	Schlussbestimmungen	7

Art. 1. Name + Sitz

Der Spitex-Verein Embrachertal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Embrach.

Art. 2. Zweck

Der Spitex-Verein Embrachertal sorgt im Auftrag der Vertragsgemeinden dafür, dass:

- der Bevölkerung der Gemeinden ein vielfältiges und qualitativ gutes Angebot an spitalexterner Pflege, Hilfe, Beratung und Betreuung zur Verfügung steht, welches Kranken, Betagten oder Hilfsbedürftigen ermöglicht, zu Hause zu bleiben, resp. Spital- sowie Heimaufenthalte zu verhindern oder zu verkürzen
- bei Hilfeleistungen die Eigenaktivität und Selbsthilfe durch Angehörige, Freunde und Nachbarn gefördert und unterstützt werden
- Bestrebungen zur Gesundheits-Erhaltung und -Förderung der Bevölkerung unternommen werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3. Einzugsgebiet

Der Verein ist auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas tätig. Er kann seine Tätigkeit auf andere politische Gemeinden ausdehnen.

Art. 4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Einzelpersonen)
- Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- Gönnermitgliedern (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts wie Kirchen, Vereine Organisationen und Firmen)

Art. 5. Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Einzel-, Familien- oder Gönnermitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.

Der Vorzugstarif für hauswirtschaftliche Leistungen wird nach Eingang des Mitgliederbeitrages angewendet.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Die betroffene Antragstellerin oder der betroffene Antragssteller kann den Entscheid innert 30 Tagen anfechten und eine Beurteilung durch die nächste Generalversammlung verlangen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch: durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- durch Wegzug oder durch Tod
- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von einer Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden. Das betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen anfechten und eine Beurteilung durch die nächste Generalversammlung verlangen. Dem Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 7. Generalversammlung

Art. 7.1. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin/ beim Präsidenten eingetroffen sein.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle resp. eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind, dass über das nicht-traktandierte Geschäft abgestimmt wird.

Art. 7.2. Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für das jeweils folgende Jahr)
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen zu einer Verweigerung der Mitgliedschaft gemäss Art. 5
- Statuten-Änderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 7.3. Stimmengewicht und Beschlussfassung

Mitglieder jeder Kategorie (s. Art. 4) haben je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten-Änderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 8. Vorstand

Art. 8.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Spitex-Leitung nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Vorstandssitzungen in der Regel teil.

Art. 8.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und aller in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte, sowie Ausführung deren Beschlüsse
- Vertreten des Vereins aussen
- Festlegung des Stellenplans
- Erstellen des Budgets
- Erstellen des Jahresberichtes
- Erlass von Lohnrichtlinien
- Anstellung und Entlassung von Mitgliedern der Spitexleitung
- Abschluss von Verträgen
- Ausrichtung und Realisierung der Vereinspolitik unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und Vereinbarungen mit den Gemeinden.
 - Überprüfung des Dienstleistungs-Angebots
 - Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung
 - Massnahmen und Anpassungen des Angebots
- Erlass von Reglementen oder Regelungen

Art. 8.3. Beschlussfassung und Stimmengewicht

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 8.4. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl.

Art. 8.5. Sitzungen und Delegationen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden üblicherweise von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte seines Kompetenzbereichs zu delegieren. Er kann aus seiner Mitte oder unter Beizug von Sachverständigen Ausschüsse mit eigener - von ihm umschriebener - Beschlussfähigkeit bilden.

Art. 9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen. An ihrer Stelle kann auch eine ausgewiesene Treuhandfirma oder die Rechnungsprüfungskommission einer Vertragsgemeinde treten. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl.

Art. 10. Finanzierung und Finanzrichtlinien

Art. 10.1. Mittel zur Finanzierung der Dienstleistungen (revidiert an GV vom 15. April 2025)

In erster Priorität und grundsätzlich finanziert der Verein seine Leistungen durch

- Dienstleistungserträge von Klienten gemäss den vom Bund vorgeschriebenen Tarifen
- Beiträge der Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung auf Basis der gesetzlichen Pflichten
- Beiträge der Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung auf Basis der gesetzlichen Pflichten
- Mitgliederbeiträge

Ergänzend können für besondere Leistungen an Klienten und Mitarbeitende Mittel eingesetzt werden aus

- Vermögenserträgen
- Zuwendungen Dritter (Gönner, Spender, Legate usw.)

Art. 10.2. Leistungsvereinbarung

Die finanziellen Beziehungen zu den Vertragsgemeinden werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 10.3. Entschädigung des Vorstands

Die Entschädigung des Vorstands orientiert sich am Reglement der Gemeinde Embrach für Behörden und Kommissionen.

Art. 10.4. Ausgabenkompetenz

Der Vorstand hat eine Kompetenz für nicht budgetierte Investitionsausgaben pro Jahr von Fr. 50'000.--

Art. 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12. Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und deren Kompetenzen.

Art. 13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind den Vertragsgemeinden zuhanden einer steuerbereiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu übergeben.

Eine Verteilung von Vereinsmitteln unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15. Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 16. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom Gründungsjahr 2000 und treten mit Annahme an der Generalversammlung vom 17. Mai 2010 in Kraft.

Embrach, 17. Mai 2010

Präsident

Vizepräsident

Öffnungszeiten, Adresse Spitex –Zentrum

Krankenpflege, Krankenmobiliar und Sprechstunden im Spitex-Zentrum,
Auskunft und Vermittlung Hauspflege, Haushilfe und Mahlzeitendienst:

Montag – Freitag **9.00 – 10.30**

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag – Freitag **8.00 – 11.30 und 14.00 – 16.30**

Adresse Spitex-Verein Embrachertal
Römerweg 49
8424 Embrach

Telefon 044 865 10 10

E-Mail info@spitex-embrachertal.ch

Hinweis Aktuelle Spitex-Dokumente wie
Statuten, Geschäftsbericht, Portrait usw. finden sie auch unter
www.spitex-embrachertal.ch